STADT ZOSSEN

BESCHLUSS-NR. 065/20

VORLAGE

öffentlich

Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

von: Ordnungsamt

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschafts- förderung	Ordnungsan
für					
Beratungsfolge	:				
Gremium		Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung TO	
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen		25.08.2020	Beratung und Empfehlung		Ö
Hauptausschuss d	ler Stadt Zossen	01.09.2020	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen		09.09.2020	Entscheidung		Ö
Ladenöffnungs	zeiten aus besor gesetzes (BbgLö	nderem Anlass (gemäß § 5 Abs.	ihr 2020 über die 1 des Brandenbu ung	ırgischen
Ordnungsbehö Ladenöffnungs Ladenöffnungs Beschlussvors Die Stadtverordnung (OBV) der	zeiten aus besor gesetzes (BbgLö chlag: netenversammlun	nderem Anlass (iG) in der derze g der Stadt Zoss er die Ladenöffn	gemäß § 5 Abs. it gültigen Fassi en beschließt di ungszeiten aus l	1 des Brandenbu	dliche Verord-
Ordnungsbehö Ladenöffnungs Ladenöffnungs Beschlussvors Die Stadtverordenung (OBV) der Abs. 1 des Brand	zeiten aus besor gesetzes (BbgLö chlag: netenversammlung Stadt Zossen üb	nderem Anlass (iG) in der derze g der Stadt Zoss er die Ladenöffn	gemäß § 5 Abs. it gültigen Fassi en beschließt di ungszeiten aus l	1 des Brandenbu ung e Ordnungsbehörd	dliche Verord-
Ordnungsbehö Ladenöffnungs Ladenöffnungs Beschlussvors Die Stadtverordenung (OBV) der Abs. 1 des Brand	zeiten aus besor gesetzes (BbgLö chlag: netenversammlung Stadt Zossen üb denburgischen La	nderem Anlass (iG) in der derze g der Stadt Zoss er die Ladenöffn	gemäß § 5 Abs. it gültigen Fassi en beschließt di ungszeiten aus l	1 des Brandenbu ung e Ordnungsbehörd	dliche Verord-
Ordnungsbehö Ladenöffnungs Ladenöffnungs Beschlussvors Die Stadtverordenung (OBV) der Abs. 1 des Branda) in der vor oder	zeiten aus besor gesetzes (BbgLö chlag: netenversammlung Stadt Zossen üb denburgischen La	nderem Anlass (iG) in der derze g der Stadt Zoss er die Ladenöffn denöffnungsgese	gemäß § 5 Abs. it gültigen Fassi en beschließt di ungszeiten aus l	1 des Brandenbu ung e Ordnungsbehörd	dliche Verord-
Ordnungsbehö Ladenöffnungs Ladenöffnungs Beschlussvors Die Stadtverorde nung (OBV) der Abs. 1 des Brand a) in der vor oder b) in der lau	zeiten aus besor gesetzes (BbgLö chlag: netenversammlund Stadt Zossen übe denburgischen La rliegenden Form.	derem Anlass (iG) in der derze g der Stadt Zoss er die Ladenöffn denöffnungsgese	gemäß § 5 Abs. it gültigen Fassi en beschließt di ungszeiten aus l	1 des Brandenbu ung e Ordnungsbehörd	dliche Verord-
Ordnungsbehö Ladenöffnungs Ladenöffnungs Beschlussvors Die Stadtverordenung (OBV) der Abs. 1 des Branda) in der vor oder b) in der lau Mitwirkungsver	chlag: netenversammlung Stadt Zossen übr denburgischen La	g der Stadt Zosser die Ladenöffndenöffnungsgeserten Fassung.	gemäß § 5 Abs. it gültigen Fassi en beschließt di ungszeiten aus l	1 des Brandenbu ung e Ordnungsbehörd	dliche Verord-

Bürgermeisterin

Begründung:

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 5 Abs. 1 dürfen Verkaufsstellen aufgrund von besonderen Anlässen an bis zu sechs Sonn- und Feiertagen im Jahr von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Diese Tage sind mittels OBV durch die örtliche Ordnungsbehörde festzulegen.

	Ja	Nein	X
Gesamtkosten:			
Deckung im Haushalt:	Ja	Nein	
Finanzierung: Finanzierung aus der Haushalts- stelle:			

Hinweis:

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

Anlage:

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für die Ladenöffnungszeiten 2020

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2020

über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBI.I/06 S.158) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) vom 21. August 1996 (GVBI. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Zossen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom ______ die folgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen:

§ 1 Öffnungszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen

Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen der Stadt Zossen dürfen an den folgenden Sonntagen des Jahres 2020 jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, 4. Oktober - Fest der Vereine
 Sonntag, 6. Dezember - Adventssonntag
 Sonntag, 20. Dezember - Adventssonntag

§ 2 Einzuhaltende Gesetze und Verordnungen

- (1)
 Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen aufgrund dieser Verordnung sind die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu beachten. Weiterhin sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten.
- (2)
 Arbeitnehmer/innen dürfen an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den

Schwarzweller Bürgermeisterin